

Allgemeine Geschäftsbedingungen **AndDan GmbH** für die Erbringung von Dienstleistungen im Business Center (Miete, Infrastruktur, etc.)

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und AndDan GmbH in Bezug auf Dienstleistungen und der damit zusammen verkauften Produkte.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn AndDan GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die AGB insgesamt dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung möglichst entspricht.

2. Angebot und Auftragserteilung

Angebote der AndDan GmbH umfassen die abschliessende Beschreibung der Leistungen und Lieferungen der AndDan GmbH und allfälliger Zulieferer. Als Angebote gelten auch Vertragsentwürfe, welche die gleichen Merkmale wie Angebote erhalten.

Die Angebote sind, sofern nicht anders vermerkt dreissig Tage gültig. Ausgenommen sind Produkte, welche nicht mehr verfügbar werden oder von Preisänderungen seitens des Lieferanten betroffen sind.

Alle Angebote der AndDan GmbH sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln und dürfen ohne deren schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Kunde erteilt den Auftrag schriftlich mit Bezug auf das entsprechende Angebot.

3. Annullierungen

Wird ein Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich die AndDan GmbH das Recht vor, dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind die Kosten, die bereits angefallen sind und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen.

4. Change Management

Der Kunde kann jederzeit schriftlich Zusatzaufträge respektive Auftragsweiterungen in Auftrag geben.

Im Rahmen eines Change Management Verfahrens können die Parteien die kommerziellen Konditionen wie Leistungsumfang, Termine und Kosten jederzeit ändern. Solche Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit und müssen von beiden Parteien akzeptiert werden.

5. Leistungen nach Aufwand

Unter Leistungen nach Aufwand werden Dienstleistungen und Lieferungen verstanden, welche nicht auf einem Angebot basieren.

Die Leistungen nach Aufwand werden monatlich dem Kunden in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders geregelt, kommen die auf der Webseite anddan.ch publizierten Verrechnungsansätze zur Anwendung.

6. Daten- und Systemsicherheit

Der Kunde ist vollumfänglich für seine Daten- und Systemsicherung verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, bevor die AndDan GmbH an Hard- bzw. Software Änderungen vornimmt, vorgängig die nötigen Sicherungen durchzuführen. Die AndDan GmbH kann zu keinem Zeitpunkt für allfällige Datenverluste bzw. Schäden, verursacht durch den ganzen oder teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Systeme, haftbar gemacht werden. Auch allenfalls entgangener Gewinn kann nicht geltend gemacht werden.

7. Termine

Verbindliche Termine müssen gegenseitig schriftlich vereinbart werden. Terminanpassungen müssen rechtzeitig der anderen Partei mitgeteilt werden.

Können Termine infolge fehlender Dokumentationen oder Informationen seitens des Kunden nicht eingehalten werden, lehnt AndDan GmbH jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.

8. Abnahme, Garantie und Mängelrüge

Projektbezogene Aufträge müssen schriftlich durch den Kunden abgenommen werden. Unterlässt der Kunde die Abnahme der Lieferobjekte gelten diese zehn Tage nach Erhalt der Schlussrechnung als mängelfrei und abgenommen.

Bei Lieferungen von Produkten gelten die durch den Hersteller gewährten Garantie- und Gewährleistungen.

Mängel oder nicht eingehaltene SLA Vereinbarungen müssen durch den Kunden schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach bekanntwerden an AndDan GmbH gemeldet werden.

9. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Die in den Verträgen geregelten Serviceverfügbarkeiten und Interventionszeiten, sowie die vereinbarten Termine gelten nicht bei Einfluss höherer Gewalt.

Als Fälle höherer Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien liegen und nicht vorhersehbar sind, insbesondere kriegerische oder terroristische Ereignisse, ansteckende Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen und/oder bedeutender Ansteckungsgefahr (ungeachtet, ob sie bereits als Epidemien einzustufen sind oder nicht), Naturkatastrophen, Explosionen, gesundheitsgefährdende Industrie-Unfälle, politische oder soziale Unruhen oder behördliche Anordnungen und Empfehlungen.

10. Haftung

Die Haftung von AndDan GmbH beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

AndDan GmbH haftet nur für direkte Schäden. Die Haftung ist auf die Höhe des Preises der jeweiligen Dienstleistung beschränkt. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

11. Preise

Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich Preise in CHF rein netto exkl. MwSt.

12. Zahlungsbedingungen

Leistungen, die in SLA beschrieben sind oder Mieten, werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen nach Aufwand werden die effektiven Leistungen monatlich in Rechnung gestellt. Projektaufträge werden jeweils mit Abschluss der Meilensteine in Rechnung gestellt, wobei bei grösseren Lieferungen Anzahlungen verlangt werden können.

Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage netto ab Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

13. Verzug

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Nach einer kostenlosen Zahlungserinnerung wird dem Kunden Mahngebühren in Höhe von 25 CHF mit jeder Mahnstufe in Rechnung gestellt.

14. Geheimhaltung

AndDan GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baar, ZG.

16. Gültigkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 1. November 2020 generell gültig und ersetzen alle vorherigen Versionen.